

# RS Vwgh 2001/3/15 2000/16/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2001

## Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §14;

JN §56 Abs2;

## Rechtssatz

Werden mehrere Ansprüche in einer Klage gehäuft, dann ist für jeden einzelnen Anspruch der Zweifelsstreitwert gem § 56 Abs 2 letzter Satz JN von S 52.000,00 gesondert anzunehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160015.X05

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)